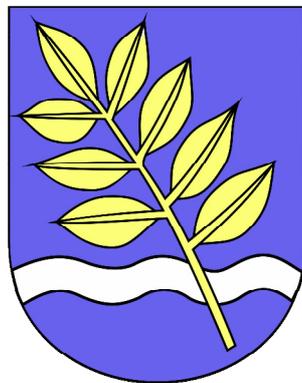


Gemeinde Lehre



Satzung zur Neuregelung der Abwasserbeseitigung für den Bereich der Gemeinde Lehre (Abwassersatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.12.1991 (Nds. GVBl. S. 363), in Verbindung mit den §§ 148, 149 und 150 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 07.02.1990 (Nds. GVBl. S. 53), hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 25.02.1993 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zusammenschluss

(1) Die Gemeinde Lehre schließt sich mit Wirkung vom 01.04.1993 zur gemeinsamen Durchführung der Abwasserbeseitigung im Sinne von § 150 Absatz 1 Satz 1 NWG mit der Gemeinde Cremlingen zusammen.

(2) Zusammenschluss im Sinne von § 150 Absatz 1 Satz 1 NWG ist der Wasserverband Weddel-Lehre.

(3) Die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 149 NWG geht somit am 01.04.1993 nach § 150 Absatz 1 Satz 2 NWG von der Gemeinde Lehre auf den Wasserverband Weddel-Lehre über.

§ 2 Entsorgungsbedingungen

Die Abwasserentsorgung erfolgt nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (AEB) des Wasserverbandes Weddel-Lehre in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Abwassersatzung tritt am 01.04.1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Satzung über die Entwässerung in der Gemeinde Lehre (Entwässerungssatzung) vom 16.04.1975
- b) die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Gemeinde Lehre (Entwässerungsabgabensatzung) vom 17.02.1978, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 19.12.1991.